



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschäftsordnung für das Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1997**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25461**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Geschäftsordnung  
für das  
Rektorat der  
Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. Mai 1997

30. Mai 1997

Jahrgang 1997

Nr. 4

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS REKTORAT DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN**

## **§ 1**

### **Mitglieder des Rektorats**

Mitglieder des Rektorats sind

- die Rektorin bzw. der Rektor,
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor (mit dem Vorsitz in der Kommission) für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor (mit dem Vorsitz in der Kommission) für Lehre, Studium und Studienreform,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor (mit dem Vorsitz in der Kommission) für Planung und Finanzen sowie
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für die Belange der Abteilungen \*.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Rektorats**

1. Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
2. Insbesondere sind dem Rektorat folgende Aufgaben durch Gesetze zugewiesen:
  - 2.1 Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor. Dies geschieht insbesondere durch den Entwurf der Tagesordnung und die Behandlung der Vorlagen, die dem Senat vom Rektorat zur Beschlußfassung zugeleitet werden.
  - 2.2 Das Rektorat führt die Beschlüsse des Senats aus.
  - 2.3 Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
  - 2.4 Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
  - 2.5 Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden.

\* Um die Lesbarkeit und das Verständnis des nachstehenden Textes durch die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Funktionsbezeichnungen nicht zu erschweren, wird im folgenden jeweils nur die männliche Bezeichnung gewählt. Darüber hinaus wird der Einfachheit halber bei der Aufgabenbeschreibung der Prorektoren der in Klammern gesetzte Passus „mit dem Vorsitz in der Kommission“ jeweils weggelassen.

- 2.6 Das Rektorat legt jährlich nach Ablauf eines Studienjahres Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
  - 2.7 Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen in Angelegenheiten des Stimmrechts der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 14 Abs. 3 UG.
  - 2.8 Soweit an der Hochschule Betriebseinheiten oder zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, nimmt das Rektorat die ihm nach den §§ 30-32 UG zugewiesenen Aufgaben wahr.
  - 2.9 In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden (§ 47 Abs. 1 Satz 2 UG).
  - 2.10 Das Rektorat schreibt die Stellen für Professoren auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich aus. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 51 Abs. 1 UG).
  - 2.11 Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat die Mitglieder der Ordnungsausschusses und beantragt die Einleitung von Verfahren vor dem Ordnungsausschuß (§ 69 Abs. 6 und 7 UG).
  - 2.12 Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus (§ 71 Abs. 5 UG).
  - 2.13 Das Rektorat entscheidet über die Durchführung von Drittmittelprojekten (Forschung mit Mitteln Dritter), es sei denn, die Voraussetzung des § 98 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 UG sind erfüllt.
  - 2.14 Das Rektorat beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Bei Auflösung der für den dringenden und nicht vorhersehbaren Bedarf zurück-gehaltenen Reservemittel kann bei großer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise auf die Stellungnahme des Senats und das Benehmen mit den Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen verzichtet werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus (§ 103 Abs. 1 und 2 UG).
3. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

### § 3

#### Vertretung

1. Der Rektor wird bei Verhinderung durch den Prorektor vertreten, den er mit der Vertretung in den Aufgaben gemäß §§ 19 Abs. 2 und 21 Abs. 3 Ziffer 1 UG betraut hat; das gleiche gilt für die Vertretung des Vertreters. Die Vertretungsregelung ist im öffentlichen Teil der Niederschrift des Rektoratsprotokolls festzuhalten. Abweichungen von dieser allgemeinen Vertretungsregelung bedürfen des Einvernehmens mit dem Rektorat und der Zustimmung der betroffenen Rektoratsmitglieder. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten.
2. Für die Vertretung der Prorektoren gilt, soweit im öffentlichen Teil der Niederschrift des Rektoratsprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist, folgendes:

Die Vertretung des Prorektors für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs erfolgt durch den Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform.

Die Vertretung des Prorektors für Lehre, Studium und Studienreform erfolgt durch den Prorektor für Planung und Finanzen.

Die Vertretung des Prorektors für Planung und Finanzen erfolgt durch den Prorektor für die Belange der Abteilung.

Die Vertretung des Prorektors für die Belange der Abteilung erfolgt durch den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Ist auch der Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der Rektor bzw. dessen Vertreter.

3. Bei Verhinderung des Kanzlers kann der Vertreter des Kanzlers an den Sitzungen des Rektorats mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

#### **§ 4**

##### **Gegenseitige Unterrichtung**

Rektor, Kanzler und Prorektoren unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Rektoratsmitglied im Rektorat selbst, in zentralen Organen und Gremien, in der Hochschulverwaltung oder für die Wahrnehmung ihrer anderen gesetzlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung erstreckt sich darüber hinaus auf alle Hochschulangelegenheiten, die als solche von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden können.

#### **§ 5**

##### **Rektoratssitzungen, Vorsitz, Öffentlichkeit, Beteiligung Dritter**

1. Den Vorsitz bei den Rektoratssitzungen führt der Rektor.
2. Die Sitzung des Rektorats sind nichtöffentlich.

Ist für den Rektor ein Nachfolger gewählt, so soll er in den drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors zu den Sitzungen des Rektorats hinzugezogen werden. Gewählte, aber noch nicht bestellte Prorektoren können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

3. Das Rektorat kann Mitglieder und Angehörige der Hochschule zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen; das gilt auch für sachverständige Dritte Verwaltungsmitglieder; es sei denn, der Kanzler lehnt dies ausdrücklich ab. Während ihrer Anwesenheit sollen Beschlüsse nicht gefaßt werden.

## § 6

### Sitzungstermine, Einladungen

1. Rektoratssitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Monat, im übrigen bei Bedarf stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Rektor. Der Rektor muß das Rektorat einladen, wenn mindestens zwei Rektoratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.
3. Die Einladung soll den Mitgliedern des Rektorats eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

## § 7

### Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Rektoratssitzung vom Rektorat beschlossen.
2. Der Vorschlag des Rektors für die Tagesordnung soll zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen den übrigen Rektoratsmitgliedern spätestens am vorletzten Arbeitstag vor der Sitzung zugehen. Wird diese Frist für einen Tagesordnungspunkt nicht gewahrt, so ist dieser auf Antrag eines Rektoratsmitgliedes zu vertagen.
3. Zur Vorbereitung des Tagesordnungsvorschlages können die Rektoratsmitglieder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Benannte Tagesordnungspunkte muß der Rektor in seinen Vorschlag aufnehmen, wenn sie spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung bei ihm eingegangen sind.
4. Der Vorschlag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes soll mit der gleichzeitigen Einreichung einer begründeten Beschlußvorlage verbunden werden. Geschieht dies nicht, so kann der Rektor die Aufnahme in die Tagesordnung verweigern. Trotzdem aufgenommene Tagesordnungspunkte sind in diesem Falle auf Antrag von zwei Rektoratsmitgliedern von der Tagesordnung abzusetzen. Diese Regelung gilt für die Tagesordnungspunkte, die der Rektor von sich aus vorschlägt, entsprechend.
5. Rektoratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte und Beschlußanträge in allen Rektoratsangelegenheiten zu benennen bzw. vorzulegen. Geschieht dies außerhalb ihres besonderen, gesetzlich bestimmten Aufgabengebietes, so ist dies vorher mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats abzustimmen.
6. Der Rektor kann die übrigen Rektoratsmitglieder im Rahmen ihres besonderen Aufgabengebietes um die Vorbereitung von Rektoratsbeschlüssen bitten. Bei Meinungsverschiedenheiten beschließt des Rektorat über das weitere Verfahren.
7. Zur Vermeidung von Mehrfacharbeit sollen sich die Rektoratsmitglieder über in Angriff genommene größere Vorlagen frühzeitig informieren.

## **§ 8**

### **Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit**

1. Das Rektorat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Rektorats bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 44 Abs. 6 Grundordnung).

## **§ 9**

### **Verfahren bei Abstimmungen**

1. Werden mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand gestellt, so ist der jeweils weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Im Zweifel entscheidet das Rektorat mit einfacher Mehrheit.
2. Der Rektor gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt. Ist über mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand entschieden worden, so gibt der Vorsitzende anschließend den zustandegekommenen Beschluß erneut bekannt.
3. Über Anträge zum Verfahren ist mit Vorrang vor Anträgen in der Sache zu beraten und zu beschließen.
4. Über Gegenstände, die unter „Verschiedenes“ behandelt werden, kann kein Beschluß gefaßt werden.

## **§ 10**

### **Rechte einzelner Mitglieder bei Abstimmungen**

1. Beschließt das Rektorat in Abwesenheit des Kanzlers oder seines Vertreters, so bleiben die Rechte des Kanzlers als Beauftragter für den Haushalt unberührt.
2. Beschließt das Rektorat gegen die Stimme des Kanzlers und erklärt dieser zugleich, daß er seine Gegenstimme in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt abgegeben hat, so wird der Kanzler die Rechtsgründe, die zu seinem Widerspruch (Veto) geführt haben, dem Rektorat bis zur folgenden Sitzung schriftlich darlegen.
3. Im Fall des Widerspruchs des Beauftragten für den Haushalt ist über die Angelegenheit in der folgenden Rektoratssitzung erneut abzustimmen. Tritt das Rektorat dem Widerspruch des Kanzlers nicht bei oder wird die Angelegenheit nicht anderweitig - ohne Widerspruch des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt - erledigt, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
4. Ein Rektorsratsmitglied, daß bei einer Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, daß seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
5. Jedes überstimmt Rektorsratsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum muß bis zum Ende der Rekoratssitzung, in der der Beschluß gefaßt worden ist, angemeldet und in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur folgenden Rektoratssitzung, schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist Bestandteil des Protokolls. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ist das Sondervotum beizufügen (§ 15 Abs. 4 UG).

## **§ 11**

### **Beschlüsse im Umlaufverfahren**

1. Auf Beschluß des Rektorats können in Eilfällen Beschlüsse über einzelne bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.
2. Der Rektor kann Beschlüsse in Eilfällen von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, daß ein Mitglied des Rektorats diesem Verfahren widerspricht.
3. Im Umlaufverfahren sorgt jedes Mitglied für unverzügliche Weitergabe der Beschlußvorlage. Willensäußerungen der Mitglieder des Rektorats im Umlaufverfahren müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluß eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein.

## **§ 12**

### **Sitzungsprotokoll**

1. Das Sitzungsprotokoll soll die Grundzüge der Beratung und ihre Ergebnisse wiedergeben. Es ist bis zur darauffolgenden Sitzung zu erstellen. Es wird vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird von einem Angehörigen der Hochschulverwaltung geführt.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zur Genehmigung schriftlich oder mündlich zu erheben. Werden sie anerkannt, so ist dies im Protokoll dieser Sitzung zu vermerken. Mit der Genehmigung durch das Rektorat wird das Protokoll wirksam.

## **§ 13**

### **Eilentscheidungen**

1. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor als Vorsitzender des Rektorats (§ 15 Abs. 6 UG). § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Erreichbare Mitglieder des Rektorats sollen vorher unterrichtet werden.
2. Der Rektor oder sein Vertreter hat dem Rektorat in der Regel in der nächsten ordentlichen Rektoratssitzung die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Rektorat kann die Entscheidung aufheben oder abändern, soweit sie nicht vollzogen ist.

## **§ 14**

### **Verbindlichkeit und Ausführung von Rektoratsbeschlüssen**

1. Rektoratsbeschlüsse sind, soweit nicht der Kanzler in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt widersprochen hat, für alle Rektoratsmitglieder verbindlich. Sie werden von ihnen inner- und außerhalb der Hochschule vertreten. Soweit eine vom Rektoratsbeschluß abweichende Stellungnahme abgegeben wird, ist diese als abweichende Meinung kenntlich zu machen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2.

2. Zu jedem Rektoratsbeschuß soll unter Beachtung gesetzlich geregelter Zuständigkeiten und grundsätzlich getroffener Absprachen bestimmt bzw. festgestellt werden, welches Rektoratsmitglied die Ausführung des Beschlusses innerhalb der Hochschule verantwortlich übernimmt. Ist dieses ausnahmsweise unterlassen worden, so obliegt es dem Rektor, den Beschuß auszuführen oder ein anderes Rektoratsmitglied um die Ausführung des Beschlusses zu ersuchen.
3. Die Vertretung eines Rektoratsbeschlusses nach außen obliegt, außer in den gesetzlich genannten Fällen, dem Rektor gemäß § 19 Abs. 1 und 2 UG; er kann andere Rektoratsmitglieder ersuchen, die Vertretung eines Rektoratsbeschlusses nach außen zu übernehmen.
4. Die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse erfolgt innerhalb der Hochschule im Namen des Rektorats, nach außen durch den Rektor oder in dessen Vertretung. Das Rektorat ist über die Ausführung seiner Beschlüsse und ggf. über Verzögerungen bei der Ausführung seiner Beschlüsse zu informieren.

### **§ 15**

#### **Vertraulichkeiten, Äußerungen von Rektoratsmitgliedern für die Öffentlichkeit**

1. Rektoratsvorlagen werden bis zur ersten Sitzung nach ihrer Einbringung in das Rektorat nur dessen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Der Vertraulichkeit unterliegen Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung sowie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Rektoratsvorlagen; insbesondere dürfen Dritte nicht unterrichtet werden. Bestimmungen über das Sondervotum bleiben unberührt.
2. Rektoratsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich nicht der Vertraulichkeit, es sei denn, es handelt sich um Personalangelegenheiten oder das Rektorat hat im Einzelfall Vertraulichkeit beschlossen. Die Vorbereitung und Ausführung von Rektoratsbeschlüssen durch Mitglieder der Hochschulverwaltung bleibt unberührt.
3. Äußerungen, die Rektoratsmitglieder in der Öffentlichkeit abgeben oder die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit der Meinung des Rektorats im Einklang stehen, soweit diese erkennbar ist. Gibt ein Rektoratsmitglied aus besonderen Gründen im Einzelfall seine persönliche Meinung kund, so ist es verpflichtet, gleichzeitig auf die anders lautende Meinung des Rektorats hinzuweisen. Äußerungen, denen nach Inhalt, nach Art oder nach Umständen der Verbreitung besondere Bedeutung zukommt, sollen vorher mit dem Rektorat abgestimmt werden. Die Zuständigkeit des Rektors oder seines Vertreters, selbst oder über die Pressestelle Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen zu geben, bleibt unberührt.

### **§ 16**

#### **Zusammenarbeit von Rektorat und ständigen Kommissionen**

1. Angelegenheiten, deren Behandlung durch eine ständige Kommission erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom Rektorat über den zuständigen Prorektor an die jeweilige Kommission überwiesen. Das Recht der Kommissionen, Beratungsgegenstände von sich aus aufzugreifen, bleibt unberührt.
2. Der zuständige Prorektor berichtet dem Rektorat über den Fortgang der Kommissionsarbeit und übermittelt dem Rektorat unverzüglich die von der Kommission verabschiedeten Empfehlungen.

3. Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen, so bestimmt das Rektorat im Überweisungsbeschluß, in welcher Reihenfolge die Kommissionen zu beteiligen sind.
4. Für von einer Kommission selbständig aufgenommenen Beratungspunkt gelten diese Regelungen entsprechend.

## **§ 17**

### **Zusammenwirken von Rektorat und Verwaltung**

1. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden (§ 47 Abs. 1 Satz 2 UG). Der Kanzler gewährleistet das Recht des Rektorats, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen (§ 47 Abs. 1 UG), durch rechtzeitige Information über anstehende Entscheidungen, die solche von grundsätzlicher Bedeutung sein können.
2. Die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des Rektorats werden durch die Hochschulverwaltung erledigt.
3. Das Rektorat richtet alle Arbeitsaufträge, die Hochschulverwaltung betreffend, an den Kanzler. Sind zur verwaltungsmäßigen Durchführung Regelungen erforderlich, so trifft sie der Kanzler. Für vorbereitende Arbeiten zu Sitzungen des Rektorats und Senats gilt im übrigen:
  - Rektoratsmitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Vorbereitung von Rektoratsbeschlüssen der Verwaltung inhaltliche Anregungen für die Erstellung von Vorlagen geben.
  - Zu Dienstbesprechungen außerhalb von Rektoratssitzungen, die im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Rektorats erforderlich sind, können, Dezernenten und Sachgebietsleiter der Verwaltung hinzugezogen werden, es sei denn, der Kanzler lehnt dies ausdrücklich ab.
4. Der Kanzler trägt dafür Sorge, daß die Hochschulverwaltung das Rektorat insgesamt und seine Mitglieder bei der Erfüllung der Rektoratsaufgaben in der notwendigen Weise unterstützt. Er sorgt dafür, daß Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte vorgesehen sind, soweit erforderlich vorbereitet werden.
5. Soweit dies für die Beschlußfassung in einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung des Rektorats sachdienlich ist, kann der Kanzler veranlassen, daß zu den Rektoratssitzungen die zuständigen Mitglieder der Hochschulverwaltung zur Verfügung stehen.

## **§ 18**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

1. Wird in einer Rektoratssitzung streitig, wie eine Bestimmung der Geschäftsordnung auszulegen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Rektorats entschieden werden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch ordentlichen Beschluß des Rektorats entschieden werden.

## § 19

### Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichung im Einzelfall

1. Der Beschluß über diese Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Rektorats. Das gilt sowohl für grundsätzliche Änderungen dieser Geschäftsordnung als auch für ein Abweichen im Einzelfall.
2. Will das Rektorat im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Rektoratsmitglieder.

## § 20

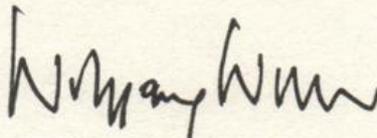
### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 29. Januar 1997.

Paderborn, den 12.05.1997

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Prof. Dr. Wolfgang Weber